gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: **6613**Version: **3.0 de**Datum der Erstellung: 28.10.2015
Überarbeitet am: 04.03.2024

Ersetzt Fassung vom: 12.10.2021

Version: (2)

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer 6613

EG-Nummer 283-461-2 CAS-Nummer 8014-19-5

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

Labor- und Analysezwecke

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co. KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:**+49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **E-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das Abteilung Arbeitssicherheit

Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

E-Mail (sachkundige Person): sicherheit@carlroth.de

**Lieferant (Importeur):** CARL ROTH GmbH + Co. KG

+32 3 2834710 (Vlaanderen) / +32 80 447958 (Wal-

lonie)

info@carlroth.be www.carlroth.be

### 1.4 Notrufnummer

Name	Straße	Postleit- zahl/Ort	Telefon	Webseite
Centre Antipoisons c/o Hôpital Militaire Reine Astrid	Rue Bruyn 1	1120 Bruxel- les	+32 70 245 245	www.antigifcen- trum.be

### 1.5 Importeur

CARL ROTH GmbH + Co. KG Belgien

**Telefon:** +32 3 2834710 (Vlaanderen) / +32 80 447958 (Wallonie)

Telefax: -

**E-Mail:** info@carlroth.be **Webseite:** www.carlroth.be

Belgien (de) Seite 1 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren- hinweis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
3.45	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
4.1C	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

### **Piktogramme**

GHS05, GHS07



### Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

### Sicherheitshinweise

### Sicherheitshinweise - Prävention

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen

### Sicherheitshinweise - Reaktion

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spü-

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spü-

len

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuzie-

hen

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Gefahr

Belgien (de) Seite 2 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### Gefahrensymbol(e)



Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenschäden.

H318

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

### **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Stoffname Palmarosaöl CAS-Nr. 8014-19-5 EG-Nr. 283-461-2

### Verunreinigungen/Zusatzstoffe/Bestandteile:

Stoffname	Identifikator	Gew%
Geraniol	CAS-Nr. 106-24-1	75 – < 90
	EG-Nr. 203-377-1	
	Index-Nr. 603-241-00-5	
Geranylacetat	CAS-Nr. 105-87-3	10 - < 25
	EG-Nr. 203-341-5	
Linalool	CAS-Nr. 78-70-6	1-<5
	EG-Nr. 201-134-4	
	Index-Nr. 603-235-00-2	
β-Caryophyllen	CAS-Nr. 87-44-5	1-<5
	EG-Nr. 201-746-1	

Belgien (de) Seite 3 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

Stoffname	Identifikator	Gew%
Geranial	CAS-Nr. 141-27-5	<1
	EG-Nr. 205-476-5	
cis-β-Ocimen	CAS-Nr. 3338-55-4	<1
	EG-Nr. 222-081-3	
Nerol	CAS-Nr. 106-25-2	<1
	EG-Nr. 203-378-7	
Myrcen	CAS-Nr. 123-35-3	<1
	EG-Nr. 204-622-5	
DL-Limonen	CAS-Nr. 138-86-3	<1
	EG-Nr. 205-341-0	
	Index-Nr. 601-029-00-7	
Farnesol	CAS-Nr. 4602-84-0	<1
	EG-Nr. 225-004-1	

### **Anmerkungen**

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



### Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

### Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

### Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Belgien (de) Seite 4 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gefahr der Erblindung, Gefahr ernster Augenschäden, Reizung, Allergische Reaktionen

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel



### Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen! Sprühwasser, Trockenlöschpulver, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar.

### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Belgien (de) Seite 5 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung



Von Zündguellen fernhalten - Nicht rauchen.

### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen halten.

### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

### **Beachtung von sonstigen Informationen:**

### Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

### **Nationale Grenzwerte**

### Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Keine Information verfügbar.

### **Relevante DNEL von Bestandteilen**

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er
Geraniol	106-24-1	DNEL	161,6 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Geraniol	106-24-1	DNEL	12,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen

Belgien (de) Seite 6 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### Relevante DNEL von Bestandteilen

elevante DNEL von Bestandtellen									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er			
Geraniol	106-24-1	DNEL	11.800 µg/ cm²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen			
Geranylacetat	105-87-3	DNEL	62,59 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
Geranylacetat	105-87-3	DNEL	35,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
Linalool	78-70-6	DNEL	EL 2,8 mg/m³ Mensch, inhalativ Arbeitnehmer (Industrie)		chronisch - syste- mische Wirkungen				
Linalool	78-70-6	DNEL	16,5 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen			
Linalool	78-70-6	DNEL	2,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
Linalool	78-70-6	DNEL	5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen			
Nerol	106-25-2	DNEL	4,4 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
Nerol	106-25-2	DNEL	EL 1,25 mg/kg Mensch, dermal Arbeitnehmer dustrie)		Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
Farnesol	4602-84-0	DNEL	1,85 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
Farnesol	4602-84-0	DNEL	1,32 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			

### **Relevante PNEC von Bestandteilen**

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er
Geraniol	106-24-1	PNEC	0,011 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Geraniol	106-24-1	PNEC	0,001 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Geraniol	106-24-1	PNEC	0,7 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Geraniol	106-24-1	PNEC	0,115 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	3	
Geraniol	106-24-1	PNEC	0,011 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Geraniol	106-24-1	PNEC	0,017 <sup>mg</sup> / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Geranylacetat	105-87-3	PNEC	3,72 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Geranylacetat	105-87-3	PNEC	0,372 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Geranylacetat	105-87-3 PNEC 8 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>		8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)

Belgien (de) Seite 7 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### Relevante PNEC von Bestandteilen

Relevante PNEC von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er			
Geranylacetat	105-87-3	PNEC	0,442 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)			
Geranylacetat	105-87-3	PNEC	0,044 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)			
Geranylacetat	105-87-3	PNEC	0,086 <sup>mg</sup> / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)			
Linalool	78-70-6	PNEC	0,2 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)			
Linalool	78-70-6	PNEC	0,02 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)			
Linalool	78-70-6	PNEC	10 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)			
Linalool	78-70-6	PNEC	2,22 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)			
Linalool	78-70-6	PNEC	0,222 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)			
Linalool	78-70-6	PNEC	0,327 <sup>mg</sup> / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)			
Nerol	106-25-2	PNEC	7,45 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)			
Nerol	106-25-2	PNEC	0,745 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)			
Nerol	106-25-2	PNEC	12,9 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)			
Nerol	106-25-2	PNEC	133 <sup>µg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)			
Nerol	106-25-2	PNEC	13,3 <sup>µg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)			
Nerol	106-25-2	PNEC	22,3 <sup>µg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)			
Farnesol	4602-84-0	PNEC	0,568 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)			
Farnesol	4602-84-0	PNEC	0,057 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)			
Farnesol	4602-84-0	PNEC	10 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)			
Farnesol	4602-84-0	PNEC	87,19 <sup>µg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)			
Farnesol	4602-84-0	PNEC	8,72 <sup>µg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)			
Farnesol	4602-84-0	PNEC	17,07 <sup>µg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)			

Belgien (de) Seite 8 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

### Augen-/Gesichtsschutz





Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

### Hautschutz





### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

### Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

### Materialstärke

>0,11 mm

### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

### sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### **Atemschutz**





Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Belgien (de) Seite 9 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig

Farbe gelbbraun

Geruch charakteristisch Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt

Entzündbarkeit dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht ent-

zündbar

Untere und obere Explosionsgrenze nicht bestimmt

Flammpunkt 90 °C

Zündtemperatur nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur nicht relevant
pH-Wert nicht bestimmt
Kinematische Viskosität nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert):

keine Information verfügbar

Dampfdruck nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte 0,88 g/<sub>cm³</sub> bei 20 °C

Relative Dampfdichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

Partikeleigenschaften nicht relevant (flüssig)

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen gemäß GHS

Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Brechungsindex 1,465 – 1,475 (20 °C)

Belgien (de) Seite 10 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

### Bei Erwärmung

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: starkes Oxidationsmittel

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

### **Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

### **Akute Toxizität**

Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
oral	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte		
dermal	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen		

### Akute Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Geraniol	106-24-1	oral	LD50	3.600 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Geraniol	106-24-1	dermal	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen
Geranylacetat	105-87-3	oral	LD50	6.330 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Linalool	78-70-6	oral	LD50	2.790 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Linalool	78-70-6	dermal	LD50	5.610 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen
β-Caryophyllen	87-44-5	oral	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Maus
Nerol	106-25-2	oral	LD50	4.500 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte

Belgien (de) Seite 11 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### Akute Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi-	Endpunkt	Wert	Spezies
		onsweg			
Nerol	106-25-2	dermal	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen
Myrcen	123-35-3	oral	LD50	>3.380 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Maus
Myrcen	123-35-3	dermal	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen
DL-Limonen	138-86-3	oral	LD50	5.300 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Geranial	141-27-5	oral	LD50	6.800 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Geranial	141-27-5	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Farnesol	4602-84-0	oral	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
Farnesol	4602-84-0	dermal	LD50	>15.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

### • Bei Verschlucken

Es sind keine Daten verfügbar.

### • Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden, Gefahr der Erblindung

### • Bei Einatmen

Es sind keine Daten verfügbar.

Belgien (de) Seite 12 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### • Bei Berührung mit der Haut

verursacht Hautreizungen, Kann allergische Reaktionen hervorrufen, Juckreiz, örtlich begrenzte Rötungen

### • Sonstige Angaben

keine

### 11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

### 11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Geraniol	106-24-1	LC50	22 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Geraniol	106-24-1	EC50	10,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Geraniol	106-24-1	ErC50	13,1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
Geranylacetat	105-87-3	LC50	68,12 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Geranylacetat	105-87-3	EC50	14,1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Geranylacetat	105-87-3	ErC50	3,72 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
Linalool	78-70-6	LC50	27,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Linalool	78-70-6	EC50	59 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Linalool	78-70-6	ErC50	156,7 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	96 h
β-Caryophyllen	87-44-5	EC50	>0,17 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	48 h
β-Caryophyllen	87-44-5	ErC50	>0,033 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
Nerol	106-25-2	LC50	20,3 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Nerol	106-25-2	EC50	32,4 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Nerol	106-25-2	ErC50	9,54 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
Myrcen	123-35-3	EC50	1,47 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Myrcen	123-35-3	EC50	0,31 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
Myrcen	123-35-3	ErC50	0,342 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
DL-Limonen	138-86-3	EC50	17 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	48 h

Belgien (de) Seite 13 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
DL-Limonen	138-86-3	LC50	80 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Regenbogenforelle (Oncorhynchus my- kiss)	96 h
Geranial	141-27-5	LC50	6,78 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Geranial	141-27-5	EC50	6,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Geranial	141-27-5	ErC50	103,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
Farnesol	4602-84-0	EC50	2,2 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	48 h
Farnesol	4602-84-0	LC50	1,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Regenbogenforelle (Oncorhynchus my- kiss)	96 h

### (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Geraniol	106-24-1	EC50	70 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	30 min
Linalool	78-70-6	EC50	>100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	30 min
Nerol	106-25-2	EC50	241 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	3 h
Geranial	141-27-5	EC50	160 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	30 min

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

### Abbaubarkeit von Bestandteilen

Abbudbul Reit von Bestandtenen						
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Geraniol	106-24-1	DOC-Abnahme	90 – 100 %	3 d		ECHA
Geranylacetat	105-87-3	Sauerstoffver- brauch	>70 %	28 d		ECHA
Linalool	78-70-6	Sauerstoffver- brauch	40,9 %	5 d		ECHA
β-Caryophyllen	87-44-5	Sauerstoffver- brauch	10 %	28 d		ECHA
Nerol	106-25-2	Sauerstoffver- brauch	90 %	28 d		ECHA
Myrcen	123-35-3	Sauerstoffver- brauch	76 %	28 d		ECHA
Geranial	141-27-5	Sauerstoffver- brauch	>90 %	28 d		ECHA

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Belgien (de) Seite 14 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Geraniol	106-24-1		2,6 (25 °C)	
Geranylacetat	105-87-3		4,04	
Linalool	78-70-6		2,9 (pH-Wert: 7, 20 °C)	
β-Caryophyllen	87-44-5		6,23 (pH-Wert: 7, 25 °C)	
Nerol	106-25-2		2,76 (pH-Wert: ~6,5, 30 °C)	
Myrcen	123-35-3		4,82 (pH-Wert: ~6,5, 30 °C)	
DL-Limonen	138-86-3		4,57	
cis-β-Ocimen	3338-55-4		5,4 (25 °C)	
Farnesol	4602-84-0		≥4,6 - ≤4,78 (22,3 °C)	

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

### Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

**HP 4** reizend - Hautreizung und Augenschädigung

HP 13 sensibilisierend

**HP 14** ökotoxisch

Belgien (de) Seite 15 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer** unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht zugeordnet

**14.3 Transportgefahrenklassen** keine

**14.4 Verpackungsgruppe** nicht zugeordnet

**14.5** Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

### Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

		_			
Stof	fname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Palm	narosaöl	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
Palm	narosaöl	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75

### Legende

R3 1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekora-

Belgien (de) Seite 16 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### Legende

tion, bestimmt sind.

- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind. 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059). 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Ver-
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
  a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";
  b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";
  c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abge-
- werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abge-

Seite 17 / 22 Belgien (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

#### Legende

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent

beträgt;
c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
i) ,abzuspülende Mittel',

i) ,abzuspülende Mittel',

ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',

,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Ge-

wichtsprozent beträgt;

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht; h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der

Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen

ding und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Korper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);

b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 147-14-8);

b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 147-14-8);

c) Nird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder nuter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den b

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden; d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft; e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält:

halb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben

Stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Gemische, die nicht die Angabe "Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up" tragen, dür-

Seite 18 / 22 Belgien (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

#### Legende

fen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden. 9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Nicht gelistet.

### Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)					
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.			
	nicht zugeordnet					

### **Decopaint-Richtlinie**

VOC-Gehalt	100 %
VOC-Gehalt	880 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>

### Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	100 %
VOC-Gehalt	880 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>

### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

nicht gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

nicht gelistet

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe nicht gelistet

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

nicht gelistet

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

nicht gelistet

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

nicht gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

nicht gelistet

Seite 19 / 22 Belgien (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

### Sonstige Angaben

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

### **Nationale Verzeichnisse**

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	Stoff ist gelistet
CA	DSL	Stoff ist gelistet
CN	IECSC	Stoff ist gelistet
EU	ECSI	Stoff ist gelistet
KR	KECI	Stoff ist gelistet
NZ	NZIoC	Stoff ist gelistet
PH	PICCS	Stoff ist gelistet
TW	TCSI	Stoff ist gelistet
US	TSCA	Stoff ist gelistet (ACTIVE)
VN	NCI	Stoff ist gelistet

Legende

Australian Inventory of Industrial Chemicals
Domestic Substances List (DSL)
EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China
Korea Existing Chemicals Inventory
National Chemical Inventory
New Zealand Inventory of Chemicals
Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
Taiwan Chemical Substance Inventory
Toxic Substance Control Act AIIC DSL ECSI IECSC

KECI

PICCS

TSCA Toxic Substance Control Act

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Gemäß REACH, Artikel 14 (1) wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
2.3		Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in ei- ner Konzentration von ≥ 0,1%.	ja
15.1	VOC-Gehalt: 100 % , 880 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>	VOC-Gehalt: 100 %	ja
15.1		VOC-Gehalt: 880 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>	ja
15.1		Nationale Verzeichnisse: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Belgien (de) Seite 20 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung: Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbe- urteilung durchgeführt.	Stoffsicherheitsbeurteilung: Gemäß REACH, Artikel 14 (1) wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde.	ja

### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen übe die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie- rungs-Code

Belgien (de) Seite 21 / 22

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



### Palmarosaöl ostindisch

Artikelnummer: 6613

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
log KOW	n-Octanol/Wasser
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Belgien (de) Seite 22 / 22